



mobifair e. V. | Weilburger Str. 24 | 60326 Frankfurt/Main

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

101017 Berlin

per Mail: [REDACTED]

25.07.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariffreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariffreuegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mobifair begrüßt als gewerkschaftsnaher gemeinnütziger Verein die Schaffung eines Bundestariffreuegesetzes zur Verhinderung von Lohndumping bei öffentlichen Aufträgen des Bundes und der Unternehmen des Bundes. Bereits seit vielen Jahren setzen wir uns bundesweit für einen fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft ein und unterstützen in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Verbänden Initiativen zu einem besseren Schutz von Tariffreue und einem fairen Umgang bei öffentlichen Aufträgen oder im Kampf gegen Verstöße gegen den Arbeitnehmerschutz.

Nachdem fast alle Bundesländer - bis auf Bayern, Sachsen und Hamburg - bereits Tariffreue- oder Landesvergabegesetze zum Schutz der Beschäftigten im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe mit weitergehenden Regelungen als den ohnehin bundesgesetzlich geregelten bisherigen Schutzbestimmungen erlassen haben, war dies eine logische Konsequenz.

Hierbei kann auf die langjährige Erfahrung aus der Entwicklung von Landestariffreuegesetzen zurückgegriffen werden, die sich überwiegend seit Beginn der 2010er Jahre deutlich weiterentwickelt haben. Ein Bundestariffreuegesetz sollte sich somit an den qualitativ guten Landestariffreuegesetzen der Länder orientieren, die dort genannten Regelungen jedoch nicht einengen. Allerdings hoffen wir, dass ein Bundestariffreuegesetz Ansporn für diejenigen Bundesländer ist, die sich bislang dem Erlass eines Gesetzes zum Arbeitnehmerschutz bei öffentlichen Aufträgen verweigerten.

Im Einzelnen nehmen wir zum vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch Sicherung von Tariffreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes nachfolgend Stellung.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden äußerst kurzen Frist zur Stellungnahme möchten wir uns auf die aus unserer Sicht für Aufträge im Bereich der Mobilitätswirtschaft wichtigsten Punkte fokussieren.

Zu § 1, Abs. (1): Schwellenwerte:

Der im Entwurf genannte Schwellenwert zur Anwendung des Gesetzes soll nun auf einen Wert von 50.000 Euro festgelegt werden. In den vorherigen Entwürfen wurde ein Wert von 25.000 Euro genannt. Wir halten diesen Wert für deutlich zu hoch, da selbst das BMW von einem insgesamt Ausgabenvolumen der dann nicht erfassten Vergaben in Höhe von rund 5,85 Mrd. Euro ausgeht und eine Vielzahl von Vergaben dann nicht unter den Geltungsbereich dieses Schutzgesetzes fallen würden.

Aus diesem Grund fordern wir, den Schwellenwert auf einer Höhe von 25.000 Euro in § 1, Abs. 1 festzuschreiben.

Zu § 1, Abs. (3): Ausnahme von der Geltung des Gesetzes bei Ausführung der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Aus unserer Sicht birgt die hier verwendete Formulierung die Gefahr, dass bewusst Unternehmen in Nachbarstaaten Unternehmen oder Tochterunternehmen gründen oder Untervergaben an Unternehmen in anderen Staaten beauftragen, um die Anwendung des Gesetzes zu umgehen. Fälle von Tariffucht müssen auf jeden Fall in geeigneter Form unterbunden werden.

Zu § 3, Abs. (2): Nachunternehmen müssen durch "geeignete Maßnahmen" gewährleisten, dass die Pflichten in § 4 zur Einhaltung der Tariffreue eingehalten werden:

Die Formulierung zu vorgenanntem Sachverhalt ist aus Sicht von mobifair zu unbestimmt. Hier ist sicherzustellen, dass in verbindlicher und kontrollierbarer Weise die Tariffreuregelungen, festgeschrieben in § 4 des Gesetzestextes, eingehalten werden.

Dies trägt nicht nur grundsätzlich zur Sicherung der Anwendung des Gesetzes bei, sondern dient auch dem Schutz der eigentlichen Auftragnehmer, die im Zweifel für Verfehlungen von Subunternehmen in Haftung genommen werden können.

Wir fordern, dass in § 3, Abs. (2), Satz 1 die Formulierung "durch geeignete Maßnahmen " gegen "verbindlich sowie nachprüfbar" auszuwechseln.

Zu § 4, Abs. (2): Verzicht auf Ansprüche der Arbeitnehmenden und Leiharbeitnehmenden:

In diesem Absatz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in Übereinkunft zwischen Tarifvertragsparteien Ansprüche der Beschäftigten nach diesem Gesetz eingeschränkt werden können oder gänzlich wegfallen. Wir halten eine solche Regelung für fragwürdig und im Sinne eines fairen Umgangs mit den betroffenen Arbeitnehmenden und Leiharbeitnehmenden für nicht tragbar.

Wir fordern deshalb die Streichung von § 4, Abs. 2, Satz 1.

Zu § 4, Abs. (3): Information der Beschäftigten über den Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen nach diesem Gesetz:

Nach dieser im Referentenentwurf genannten Regelung hat der Auftragnehmer bis zum 15. Tage des auf den ersten Tag der Tätigkeit in Ausführung des Auftrags oder Konzession folgenden Monats Zeit, die Beschäftigten über den Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen nach diesem Gesetz zu informieren. Wir halten diese Frist für nicht nachvollziehbar, da der Zuschlag für die Tätigkeit bereits deutlich im Vorfeld der Auftragserbringung erfolgt und somit auch die Kalkulation sowie Planung des eingesetzten Personals bereits im Vorfeld des ersten Tages der Auftragsausführung erfolgen muss.

Ebenfalls enthält der Text keine konkrete Vorgabe, dass der Arbeitgeber die konkreten Arbeitsbedingungen den Beschäftigten auch darlegen muss. Es ist lediglich davon die Rede, dass der Arbeitgeber informieren muss "dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen" haben. Da für die Beschäftigten jedoch für den Zeitraum der Leistungserbringung ein Rechtsanspruch nach diesem Gesetz besteht, müssen Art und Umfang dieser Ansprüche auch in für die Betroffenen eindeutiger Weise zugeleitet werden.

Wir fordern folgende Änderung von § 4, Abs. (3), Satz 1:

"Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die sie im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 zur Leistungserbringung einsetzen, spätestens am ersten Tag der Tätigkeit in Ausführung des Auftrages oder der Konzession schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben und diese konkret zu benennen.

Zu § 5, Abs. (1), Sätze 3 und 4: Keine Geltung von Mindestjahresurlaub, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhezeitpausen im Sinne des § 2 des AEntG bei Aufträgen von nicht mehr als zwei Monaten, sowie kompletter Ausschluss für Leiharbeitnehmende während der gesamten Zeit der Auftragsausführung:

Wir halten die Einschränkung der Geltung der in Abs. (1), Satz 2 genannten Regelungen für den Mindestjahresurlaub für Aufträge von kurzer Dauer zumindest für fragwürdig. Die Nichtgeltung von Arbeitszeit, Ruhezeiten und Pausen jedoch ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Zu den Grundlagen der Beschäftigungsbedingungen gehören neben dem Arbeitsentgelt und den Zulagen auch Arbeitszeit und Pausenregelungen. Das sollte grundsätzlich als eine Einheit verstanden und beachtet werden.

Noch unverständlicher ist es, dass bei Erteilung von Unteraufträgen, die Anwendung dieser Regelungen während der gesamten Zeit der Auftragsausführung unterbleiben soll. Das ermuntert Unternehmen, möglichst viele Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen.

mobifair fordert deshalb die ersatzlose Streichung von § 5, Abs. 1, Sätze 3 und 4.

Zu § 5, Abs. (3): Auswahl der repräsentativsten Tarifverträge und Belege der Repräsentativität:

Im Referentenentwurf wurden verschiedene Aussagen getroffen, die aus Sicht von mobifair im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit überarbeitet werden sollten.

1. In Satz 1 werden "**Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften mit sich überschneidenden Geltungsbereichen**" genannt. Tatsächlich sind es grundsätzlich Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die gem. § 2 Tarifvertragsgesetz als **Tarifvertragsparteien** zu bezeichnen sind. In einem neuen Bundestariftreuegesetz sollte man diese Formulierung wählen.

2. Die **Verpflichtung von Gewerkschaften zur Offenlegung von Mitgliederzahlen** verstößt aus unserer Sicht gegen GG Art. 9, Abs. 3. Wir empfehlen dringend, auf Grund der Rechtssicherheit, auf eine Verpflichtung zur Offenlegung von Mitgliederzahlen durch Gewerkschaften in der gewählten Formulierung zu verzichten. Wichtiger zur Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages ist aus unserer Sicht ohnehin, wie viele Beschäftigte von der Geltung des in Frage stehenden Tarifvertrages erfasst sind. Bestehen im gleichen Geltungsbereich mehrere Tarifverträge unterschiedlicher Tarifpartner, so könnte die Belegung von Mitgliederzahlen gegenüber einem Notar eine gangbare Alternative sein.

mobifair fordert die Streichung des § 5, Abs. (3), Satz 3-6 und Neufassung des Satzes 3:

„Kommt eine Einigung unter Anwendung des AEntG § 7, Abs. 3 nicht zustande, so wird der Antrag nach Abs. 1 abgelehnt.“

Zu § 8, Abs. 2: Prüfung des Tariffreueversprechens eines Auftragnehmers, Nachunternehmers oder Verleihers:

Aus unserer Sicht müssen in § 8, Abs. 2, Satz 1 neben den Auftragnehmern ebenfalls Nachunternehmen und Verleiher genannt werden, denn die Tariffreueverpflichtung und somit auch die Prüfung der Tariffreue gilt für alle beteiligten Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen.

Wir fordern deshalb in § 8, Abs. 2, Satz 1, Zeile 1 hinter "Auftragnehmer" folgende Worte einzufügen: ", Nachunternehmer oder Verleiher". Die gleiche Ergänzung fordern wir in § 8, Abs. 2, Satz 1, Zeile 4.

mobifair begrüßt, dass gem. § 8, Abs. 2 die Prüfstelle Bundestariffreue auf Grund von Hinweise von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie sonstiger Dritter die Einhaltung der vorgegebenen Tariffreuebestimmungen im Sinne des Gesetzes prüft, jedoch genügt eine anlassbezogene Prüfung unseres Erachtens aus unserer Sicht nicht. Stattdessen sollte entsprechend den üblichen Regelungen in den bestehenden Landestariffreue- und Vergabegesetzen eine regelmäßige stichprobenartige Prüfung von Auftragnehmern, Nachunternehmern und Verleihern stattfinden. Eine Mindestquote jährlicher Kontrollen stellt aus unserer Sicht eine besonders effektive Sicherung der Tariffreue dar. Die Anzahl der Prüfungen muss jedenfalls dem Anspruch einer effektiven Bekämpfung von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes genügen.

mobifair fordert somit eine Erweiterung von § 8, Abs. 2 um folgende Bestimmung: "Unabhängig von den vorgenannten anlassbezogenen Prüfungen finden jährlich stichprobenartige und unangekündigte regelmäßige Prüfungen von Auftragnehmern, Nachunternehmern und Verleihern vor Ort statt."

Zu § 9, Nachweispflicht

Wie schon in § 8, Abs. 2, Satz 1 muss aus unserer Sicht in Zeile 1 und Zeile 2 hinter "Auftragnehmer" jeweils ", Nachunternehmer oder Verleiher" ergänzt werden.

Zu § 12, Nachunternehmerhaftung

mobifair lehnt die Einschränkung der Haftung des Auftragnehmers im Sinne der vorgeschlagenen Regelung des Referentenentwurfs ab. Betroffene Beschäftigte haben ein Anrecht darauf, ausstehende tarifliche Regelungen gesamthaft einzufordern. Dies ist durch die im Referentenentwurf genannte Regelung nicht gewährleistet.

Auch der gänzliche Verzicht auf eine Haftungsverpflichtung bei eröffnetem Insolvenzverfahren ist nicht zu akzeptieren. Verlierer sind dann wieder einmal ausschließlich die Beschäftigten.

Wir fordern die Streichung des § 12 nach Satz 1.

Insgesamt möchten wir feststellen, dass der vorliegende Referentenentwurf im Ganzen einen richtigen und außerordentlich wichtigen Meilenstein zur Stärkung einer fairen und sozial verträglichen öffentlichen Auftragsvergabe darstellt. Mit den von uns genannten Änderungen und Ergänzungen wollen wir dazu beitragen, ein Bundestariffreuegesetz zu schaffen, das eine bestmögliche Wirkung zum Wohle einer sparsamen und sozial gerechten Mittelverwendung öffentlicher Gelder beiträgt und gleichzeitig die tariflich gebundenen Arbeitsplätze mit guten Beschäftigungsbedingungen in unserem Land stärkt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit unserer langjährigen Expertise einzubringen und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen oder Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dirk Schlömer
Vorsitzender des Vorstands

Eintragungspflicht im Lobbyregister des Deutschen Bundestages

Für den Verein mobifair e.V. besteht gem. des LobbyRG, § 2, Abs. 2 Nr. 7, bzw. im Handbuch zum Lobbyregister, 2.2.3.1, Nr. 4 als Interessenvertretung für Arbeitnehmende und Arbeitgebende in der Mobilitätswirtschaft, geschützt durch GG Art. 9, Abs. 3 **keine Eintragungspflicht**.

Vereinszweck des gemeinnützigen Vereins mobifair e.V. gem. § 2, Abs.2 der Satzung:

*"Zweck des Vereins ist die Förderung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und die Förderung des Umweltschutzes.
Weiteres Ziel des Vereins ist der Schutz der Verbraucher vor unseriösen, sittenwidrigen und/oder kriminellen Verhalten im*

Geschäftsleben; insbesondere abhängig Beschäftigter und Unternehmen, vor allem in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen."